

03.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - AS - In - Wizu **Punkt** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung
(StörfallVwV)

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Nummer 1.2.2 Satz 3

In Nummer 1.2.2 Satz 3 ist das Wort "Zeit" durch das Wort "Zeiträume" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut im Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

...

U 2. Zu Nummer 1.2.2 Satz 3

In Nummer 1.2.2 Satz 3 sind nach dem Wort "häufig" die Wörter "im Sinne von zeitlich überwiegend" einzufügen.

Begründung:

Nach den berufsgenossenschaftlichen Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutzregeln (EX-RL) - BGR 104 ist der Begriff "häufig" im Sinne von "zeitlich überwiegend" zu verwenden. Auch der Entwurf zur Überarbeitung des TAA-Leitfadens "Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung (TAA-GS-15)" übernimmt diese Begriffsinterpretation aus der EX-RL. Zur Klarstellung sollte daher eine entsprechende Konkretisierung auch in den Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

U 3. Zu Nummer 2.3 Satz 3 zweiter Halbsatz

In Nummer 2.3 Satz 3 sind die Wörter "die gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung der Untersuchung zugrunde zu legen" durch die Wörter "sind jeweils die Tätigkeiten unter Beteiligung von gefährlichen Stoffen zu betrachten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten

U 4. Zu Nummer 2.5 Satz 1

In Nummer 2.5 Satz 1 ist das Wort "jeweils" zu streichen.

Begründung:

Die Vorgabe, dass jeweils die Mengenschwellen des Anhangs I bzw. VII erreicht oder überschritten werden müssen, entspricht nicht der Intention der Störfall-Verordnung. Gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung ist das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein nicht durch die Einschränkung "jeweils" abgrenzbar zum potenziellen (bei außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren) Vorhandensein, da diese Menge ggf. zu den unter den beiden ersten Spiegelstrichen jeweils subsumierten Mengen hinzuaddiert werden müssen.

U 5. Zu Nummer 2.5 dritter Spiegelstrich Satz 1 und 2

In Nummer 2.5 dritter Spiegelstrich sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

'Der Begriff "außer Kontrolle geratenes industrielles chemisches Verfahren" erfasst Störungen in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der chemischen Umwandlung von Stoffen dienen, insbesondere in solchen nach Nummer 4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.'

Begründung:

Der aus der Seveso-II-Richtlinie übernommene Begriff "außer Kontrolle geratenes industrielles chemisches Verfahren" bezieht sich nach dem Wortlaut auf chemische Umwandlungen im industriellen Maßstab und nicht auf die Herstellung industrieller Produkte im Labor- oder Technikumsmaßstab i.S. von § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV. Anlagen, in denen Stoffumwandlungen in industriellem Umfang vorgenommen werden, sind in Deutschland nach Nummer 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

U 6. Zu Nummer 2.7 Satz 1

In Nummer 2.7 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "können" ist das Wort "sowohl" einzufügen.
- b) Nach den Wörtern "größeren Ausmaßes" sind die Wörter "als auch durch andere Ereignisse" einzufügen.

Begründung:

Eine ernste Gefahr kann auch bei Ereignissen entstehen, bei denen die Störung auf den betroffenen Teil der Anlage beschränkt bleibt, z.B. relativ kleine Explosionen in Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird. Solche Ereignisse haben in der Praxis zu Schwerverletzten und Toten unter den Beschäftigten geführt.

U 7. Zu Nummer 2.7.1 Satz 1

In Nummer 2.7.1 Satz 1 sind die Wörter "Es reicht aus," durch die Wörter "Für das Vorliegen einer ernsten Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 4 Buchstabe a reicht es aus," zu ersetzen.

Begründung:

Leichtere Lesbar- und Verständlichkeit.

U 8. Zu Nummer 2.7.1 Satz 3

In Nummer 2.7.1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Nach § 2 Nr. 4 Buchstabe b reicht auch eine nicht schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung für das Vorliegen einer ernsten Gefahr aus, wenn eine größere Zahl von Menschen betroffen ist."

Begründung:

Leichtere Lesbar- und Verständlichkeit.

U 9. Zu Nummer 3 Satz 9 - neu - bis 12 - neu -

In Nummer 3 sind nach Satz 8 folgende Sätze als Absatz einzufügen:

'Die "Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften" nach § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung betreffen unter anderem auch die Anforderungen der spezialrechtlichen Regelungen nach Baurecht, Gerätesicherheitsrecht (Betriebssicherheitsrecht) und Wasserrecht. Diese speziellen Regelungen sind zunächst zur Ermittlung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung als Erkenntnisquelle heranzuziehen. Anhand dieser Regelungen ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweiligen Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung nach ihrer Art und ihrem inhaltlichen Anspruch ausreichen oder weiter gehende Anforderungen zu stellen sind. Teilweise können spezialrechtliche Regelungen auch Anforderungen nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung betreffen, wie z.B. die nach Wasserrecht vorhandenen Warn- und Alarmpläne auf regionaler und überregionaler Ebene.'

Begründung:

Das vorhandene fachspezifische Regelwerk einschließlich der technischen Regeln und Normen hat im Hinblick auf das jeweilige Schutzgut eine grundlegende Bedeutung für die Anlagensicherheit. Das fachlich übergreifende Störfallrecht sollte deshalb in der StörfallVwV das vorhandene Fachrecht zur Vermeidung von Doppelarbeit und unklaren Zuständigkeiten konkreter berücksichtigen.

Trotz ihres großen Umfanges enthält die StörfallVwV nur wenige konkrete Regelungen zur Verknüpfung dieser zahlreichen und umfangreichen "anderen" Vorschriften mit denen des Störfallrechts. Ob und inwieweit im Hinblick auf das Störfallrecht materiell weiter gehende Anforderungen zu stellen und zusätzliche Prüfungen zu fordern sind, geht aus der vorliegenden StörfallVwV nicht hervor.

Da es kurzfristig nicht möglich ist, die StörfallVwV im Einzelnen entsprechend zu konkretisieren, ist die Bedeutung des Fachrechts vorerst an zentraler Stelle unter Nummer 3 zu betonen.

Der Satz "Diese speziellen Regelungen sind zunächst zur Ermittlung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 StörfallV als Erkenntnisquelle heranzuziehen" soll verdeutlichen, dass vor eigenständigen fachlichen Überlegungen zur

Erreichung der Anforderungen nach § 3 StörfallV auf der Grundlage der zahlreichen offenen Checklisten der StörfallVwV erst zu prüfen ist, inwieweit das vorhandene Fachrecht bereits geeignet ist, Störfälle zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.

U 10. Zu Nummer 3 Satz 21 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 3 Satz 21 zweiter Spiegelstrich sind nach dem Wort "Regeln" die Wörter ", soweit sie für die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen von Bedeutung sind" anzufügen.

Begründung:

Für die Bewertung, ob der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird, dürfen nicht sämtliche "sonstige dem Stand der Technik entsprechenden" Regeln maßgeblich sein.

U 11. Zu Nummern 7.1 und 7.2*

Dem Text der Nummer 7.1 ist die Bezeichnung "7.2" und dem Text der Nummer 7.2 ist die Bezeichnung "7.1" voranzustellen.

Folgeänderung:

Die Nummerierung in der Inhaltsübersicht ist entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Ausführungen unter Nummer 7.1 der Vorlage betreffen den § 7 Abs. 2, wohingegen die Ausführungen unter Nummer 7.2 der Vorlage den § 7 Abs. 1 betreffen. Aus systematischen Gründen sollte hier die textliche Reihenfolge geändert werden.

* Die Nummerierungen in Ziffern 12 bis 16 beziehen sich auf die Vorlage.

U 12. Zu Nummer 7.1 Überschrift

In Nummer 7.1 sind der Überschrift die Wörter "von Änderungen" anzufügen.

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht sind bei Nummer 7.1 nach dem Wort "Anzeigepflicht" die Wörter "von Änderungen" einzufügen.

Begründung:

Konkretisierung

AS 13. Zu Nummer 7.1 Satz 1 erster Spiegelstrich Satz 1

In Nummer 7.1 Satz 1 ist im ersten Spiegelstrich Satz 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 StörfallV wird eine Anzeige erforderlich bei Änderung der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes. Es genügt der Natur der Sache gemäß also, wenn eines dieser drei Kriterien erfüllt ist. Deshalb muss die Verknüpfung wie in § 7 Abs. 2 auch in Nummer 7.1 mit "oder" erfolgen.

U 14. Zu Nummer 7.1 erster Spiegelstrich Satz 2

In Nummer 7.1 erster Spiegelstrich Satz 2 sind vor dem Wort "ändert" die Wörter "und um mindestens 2 % der Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Die Feststellung einer erheblichen Auswirkung sollte nicht nur an der Menge des zuletzt angezeigten Standes festgemacht werden, sondern zusätzlich die Überschreitung einer gewissen Mindestmenge erfordern. Aus der Praxis bietet sich die Übernahme der Stoffmenge für sicherheitsrelevante Anlagenteile an. Andernfalls müsste z. B. für einen Betriebsbereich, in dessen Labor 200 l Methanol vorgehalten werden, bei Zukauf weiterer 25 l eine Anzeige erfolgen. Dies kann nicht gewollt sein.

U 15. Zu Nummer 7.1 zweiter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 7.1 ist nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Änderung der Menge gefährlicher Stoffe, wenn hierdurch ein Übergang von Spalte 4 nach Spalte 5 im Anhang I der Stoffliste erfolgt."

Begründung:

Für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben durch die Überwachungsbehörden ist es wichtig zu erfahren, ob der Betreiber eines Störfallbetriebs wegen betrieblicher Veränderungen über den bisherigen Grundpflichten hinaus künftig auch den erweiterten Pflichten unterliegt.

U 16. Zu Nummer 7.2 Satz 1 erster Spiegelstrich

In Nummer 7.2 Satz 1 erster Spiegelstrich ist das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Meldung, die nur Angaben zur Menge der Stoffe entsprechend der jeweiligen Kategorie, z.B. giftig, enthält, ist für die Behörden oft wenig aussagekräftig. Zumindest die wesentlichen Stoffe, die unter einer Kategorie subsumiert werden, sollten namentlich aufgeführt werden. Unter Umständen sind bestimmte Stoffe auch bei mehreren Kategorien zu berücksichtigen.

U 17. Zu Nummer 8 Satz 1 - neu -

In Nummer 8 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Zur Vollständigkeit des Konzeptes gehört, dass diesem ein den Gefahren von Störfällen angemessenes Sicherheitsmanagementsystem nach den Grundsätzen des Anhanges III der Störfall-Verordnung zu Grunde liegt."

Begründung:

Damit wird u. a. klargestellt, dass das Konzept zur Verhinderung von Störfällen bei jedem Betriebsbereich ein Sicherheitsmanagementsystem voraussetzt (vgl. § 8 Abs. 3 der StörfallV); bei Betriebsbereichen mit ausschließlich Grundpflichten allerdings ohne die nur für die erweiterten Pflichten relevanten Punkte (z. B. Alarm- und Gefahrenabwehrplanung; vgl. Nummer 3 Buchstabe e in Anhang III der StörfallV).

U 18. Zu Nummer 8 Satz 2

In Nummer 8 ist Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung ist hinsichtlich ihrer Bindungswirkung an den Leitfaden als rechtlich problematisch zu bewerten. Sie kann die erforderliche Berücksichtigung der Bedingungen der Einzelfälle behindern.

U 19. Zu Nummer 9.1.1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 9.1.1 Satz 1 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- die nach § 9 Abs. 1 und 2 der Störfall-Verordnung erforderlichen Angaben enthalten sind (s. Nr. 9.2)"

Begründung:

Die Anforderungen des Anhanges III der Störfall-Verordnung waren bereits mit dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erfüllen. Im Übrigen weisen sowohl § 9 Abs. 1 Nr. 1 als auch Anhang II Nr. I ausreichend auf den Anhang III hin.

AS 20. Zu Nummer 9.1.4 dritter Spiegelstrich und fünfter Spiegelstrich - neu -

Nummer 9.1.4 ist wie folgt zu ändern:

a) Der dritte Spiegelstrich ist wie folgt zu fassen:

"- Betriebssicherheitsverordnung"

b) Folgender Spiegelstrich ist anzufügen:

"- Gefahrstoffverordnung [16]".

Folgeänderung:

Im Quellenverzeichnis ist der Text zu Quelle [16] durch den Text zu Quelle [39] zu ersetzen und die Quellenangaben sind im Regelungstext entsprechend anzupassen.

Begründung:

Gleichwertige Berichte hinsichtlich der Gefährdungen durch Brand, Explosion oder Stofffreisetzung sind vom Betreiber in seiner Funktion als Arbeitgeber vor allem nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. § 6 Abs. 1 Explosionschutzdokument) und der Gefahrstoffverordnung (z. B. Anhang V Nr. 8.3 Beurteilung und Dokumentation der Brand- und Explosionsrisiken) zu erstellen.

U 21. Zu Nummer 9.2

In Nummer 9.2 ist der Satz unter der Überschrift zu streichen.

Folgeänderung:

Im Quellenverzeichnis ist Nummer 18 zu streichen.

Begründung:

Der zitierte Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes stellt nicht mehr den aktuellen Wissenstand dar.

Die Ausführungen des Leitfadens stehen teilweise im Widerspruch zu den Angaben in dieser Verwaltungsvorschrift, z.B. bei der Beschreibung der gefährlichen Stoffe, der Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems oder der Gefahrenanalyse.

Da der Leitfaden Anfang 1997 fertig gestellt worden ist, enthält er die Nomenklatur der Seveso-II-Richtlinie und nicht die der aktuellen Störfall-Verordnung.

U 22. Zu Nummer 9.2.1 Satz 2

In Nummer 9.2.1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung ist hinsichtlich ihrer Bindungswirkung an den Leitfaden als rechtlich problematisch zu bewerten. Sie kann die erforderliche Berücksichtigung der Bedingungen der Einzelfälle behindern.

U 23. Zu Nummer 9.2.2.1.5 Satz 2 dritter Spiegelstrich

In Nummer 9.2.2.1.5 Satz 2 ist der dritte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Es ist unwahrscheinlich, dass der sicherheitsberichtspflichtige Betreiber über ausreichende Detailkenntnisse zu Ursachen und Auswirkungen von Störfällen, die sich nicht unter seiner Betriebsaufsicht in der Vergangenheit ereignet haben, verfügt.

AS 24. Zu Nummer 9.2.5.3 Satz 2 Buchstabe a fünfter Spiegelstrich

In Nummer 9.2.5.3 Satz 2 Buchstabe a ist der fünfte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Dieser Begriff ist keine übliche physikalische Eigenschaft, für die es Stoffdaten gibt. Aus den anderen Angaben in der Aufzählung, z. B. Dampfdichte, lassen sich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen ableiten.

U 25. Zu Nummer 9.2.5.3 Satz 2 Buchstabe d siebter Spiegelstrich

In Nummer 9.2.5.3 Satz 2 Buchstabe d siebter Spiegelstrich ist das Wort "Lagerklasse" durch das Wort "Lagergruppe" zu ersetzen.

Begründung:

Der Terminus nach dem Sprengstoffrecht ist "Lagergruppe".

AS 26. Zu Nummer 9.2.5.3 Satz 3 - neu -

Der Nummer 9.2.5.3 ist nach Buchstabe d folgender Satz anzufügen:

"Ein Hilfsmittel zur Ermittlung der oben genannten Daten stellen die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe dar."

Begründung:

Die Sicherheitsdatenblätter sind nach der Richtlinie 91/155/EWG, ergänzt durch die Richtlinie 2001/58/EG, zu gestalten und enthalten sehr viele sicherheitsrelevante Daten. Die Aufnahme des Hinweises auf die Sicherheitsdatenblätter verdeutlicht, dass für die Ermittlung der Stoff- und Reaktionskenndaten weitgehend auf bereits vorliegende Materialien zurückgegriffen werden kann.

AS 27. Zu Nummer 9.2.6.1.1 Buchstabe a erster Spiegelstrich

In Nummer 9.2.6.1.1 Buchstabe a sind im ersten Spiegelstrich nach dem Wort "Korrosion" die Wörter "oder Wechselbeanspruchungen" einzufügen.

Begründung:

Das mechanische Versagen von Wandlungen von Druckbehältern oder druckbeaufschlagten Anlagenteilen war in der Vergangenheit häufig auf die dynamische Wechselbeanspruchungen zurückzuführen. Diese Ursache sollte daher neben der Korrosion Erwähnung finden.

U 28. Zu Nummer 9.2.6.1.2 Buchstabe c erster Spiegelstrich

In Nummer 9.2.6.1.2 Buchstabe c ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Hochwasser oder Flutwellen, soweit der Betriebsbereich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet im Bereich eines Bemessungshochwassers liegt,"

Begründung:

Überschwemmungsgebiete sollen zukünftig bundeseinheitlich lt. BMU auf Basis eines 100-jährlichen Hochwassers festgelegt werden.

Daneben wird eine zweite Kategorie der "überschwemmungsgefährdeten Gebiete" eingeführt, welche sich auf Basis der für die betroffenen Gebiete durch autorisierte Stelle festgelegten Bemessungshochwässer definieren lassen.

U 29. Zu Nummer 9.2.6.1.3 Satz 4

In Nummer 9.2.6.1.3 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung ist hinsichtlich ihrer Bindungswirkung an den Leitfaden als rechtlich problematisch zu bewerten. Sie kann die erforderliche Berücksichtigung der Bedingungen der Einzelfälle behindern.

U 30. Zu Nummer 9.2.6.2.2 Satz 6 - neu -

Der Nummer 9.2.6.2.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Störfallablaufszenarien nach Nr. 9.2.6.2.3 Nr. 3 dienen darüber hinaus dem Nachweis, dass der Betreiber seiner Pflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfallverordnung nachgekommen ist."

Begründung:

Hinweis, dass die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StörfallV notwendige Darlegung über die Forderungen des § 3 StörfallV hinaus den Bogen zur externen Notfallplanung spannt.

U 31. Zu Nummer 9.2.6.2.3 Satz 2 und 6 - neu -

Nummer 9.2.6.2.3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind nach dem Wort "Dimensionierung" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

b) Nach Satz 5 ist folgender Satz einzufügen:

"Für Störfallablaufszenarien nach Nr. 2 können

- aus Gründen des Arbeitsschutzes Ereignisse unterhalb M_K oder
- entsprechend der Gefahrenanalyse für Betriebsbereiche mit sehr nahe gelegenen Schutzobjekten Ereignisse oberhalb M_K

relevant sein."

Begründung:

Die Pflicht zur Begrenzung von Störfallauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 3 StörfallV dient auch dem Schutz der Beschäftigten. Deshalb müssen auch Störfälle, deren Auswirkungen auf das Betriebsgelände beschränkt bleiben, beschrieben werden, z. B. Explosionen, soweit sie nicht durch größere Ereignisse mit abgebildet werden.

Die alleinige Orientierung von Szenarien zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (Nummer 2) an der kritischen Masse (M_K) würde dazu führen, dass für Betriebsbereiche, die sich in größerer Entfernung von Schutzobjekten befinden, Szenarien mit größeren Gefahrstoffmengen zu Grunde zu legen wären (auf Grund der Rückrechnung) als für Betriebe in enger Nachbarschaft zu Wohngebäuden o.ä., also einer der tatsächlichen Gefährdung von Schutzgütern genau entgegengesetzten Betrachtung mit ggf. höheren Anforderungen für die Begrenzung von Störfallauswirkungen bei "Betrieben auf der grünen Wiese."

U 32. Zu Nummer 10.2.2 Satz 8, 9 - neu - und 10 - neu -

In Nummer 10.2.2 ist Satz 8 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis gemäß § 19 Abs. 1 der Störfall-Verordnung, ist die dafür zuständige Behörde unverzüglich, ggf. zunächst formlos, z.B. telefonisch, zu informieren. Eine schriftliche Mitteilung hat nach § 19 Abs. 2 der Störfall-Verordnung entsprechend Anhang VI Teil 2 dieser Verordnung innerhalb einer Woche zu erfolgen. Auf Nr. 14 wird verwiesen."

Folgeänderung:

Anhang 5 ist zu streichen.

Begründung:

Anhang VI Teil 2 StörfallV gibt bereits verbindlich vor, in welcher Form die Meldung an die für die Störfall-Verordnung zuständige Behörde zu erfolgen hat. Ein weiteres Formular - wie in Anhang 5 - ist entbehrlich.

U 33. Zu Nummer 10.4.2 Satz 1

In Nummer 10.4.2 Satz 1 sind nach den Wörtern "Informationen zu den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen" die Wörter "und weitere für die externen Notfallpläne erforderliche Informationen" einzufügen.

Begründung:

Für die ggf. ebenfalls notwendige externe Notfallplanung eines benachbarten Kreises muss sichergestellt sein, dass die dort zuständige Behörde auch die dafür erforderlichen Informationen erhält.

AS 34. Zu Nummer 12.3 Satz 2 - neu -

In Nummer 12.3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei sind auch die Bestimmungen der §§ 11 und 19 der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten."

Begründung:

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält Arbeitgeberverpflichtungen im Bezug auf die Dokumentation der Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen. Diese sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen über Prüfungen an Störfallanlagen zwingend zu beachten.

U 35. Zu Nummer 13a - neu -

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 36

Vor Nummer 14 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. Zu § 16 (Überwachungssystem)

Zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Betreiber von Betriebsbereichen ihren Pflichten aus der Störfall-Verordnung nachkommen, erstellen die

dafür zuständigen Behörden gemeinsam mit anderen betroffenen Behörden für alle Betriebsbereiche ein Überwachungsprogramm. Die Intervalle werden auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen festgelegt. Unter Beachtung der nach § 16 Abs. 2 der Störfall-Verordnung möglichen Ausnahmen sind Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten alle zwölf Monate und alle übrigen in Intervallen zwischen zwei und fünf Jahren vor Ort zu inspizieren. Es ist zulässig, dass sich einzelne Inspektionen auf bestimmte Aspekte, z.B. den Brandschutz, oder auf bestimmte Teile des Betriebsbereichs, z.B. die Synthesanlagen, konzentrieren. Über jede abgeschlossene Inspektion ist ein Bericht zu erstellen, in den die federführende Behörde die Berichte anderer Behörden oder Sachverständiger über Teilinspektionen integriert.

Weiter gehende Hinweise zu Organisation und Inhalt der Inspektionen finden sich in der "Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung" [47]."

Folgeänderung:

Das Quellenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

'[47] "Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung", von LAI und LASI erstellt und verabschiedet (Umlaufbeschluss der UMK 1/2001)*

Begründung:

Einige grundlegende Aussagen zum Überwachungssystem nach § 16 und ein Hinweis auf die dazu bestehende LAI/LASI-Arbeitshilfe sind für den einheitlichen Vollzug in den Ländern von entscheidender Bedeutung. Deshalb sind hierzu entsprechende Aussagen in der VwV von Bedeutung.

* vgl. Quellenhinweis in Ziffer 36

AS 36. Zu Nummer 13a - neu -

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 35

Vor Nummer 14 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

"13a. Zu § 16 (Überwachungssystem)

Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Ziele und spezifischen Anforderungen des § 16 Störfall-Verordnung werden insbesondere von den Fachbehörden des Umwelt- und Arbeitsschutzes auf der Grundlage ihrer Zuständigkeiten im Gesetzesvollzug durchgeführt. Diesbezüglich und zu Inhalt und Umfang der Inspektionen wird auf die Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung [41a] verwiesen."

Folgeänderung:

Das Quellenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

'[41a] "Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung", Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Als pdf-Datei unter <http://lasi.osha.de/> verfügbar; Neufassung voraussichtlich April 2004'

Begründung:

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) haben sich auf eine Arbeitshilfe zu Inspektionen gemäß § 16 Störfall-Verordnung verständigt. Diese Arbeitshilfe soll zu einem abgestimmten, die Störfallbetriebe wenig belastenden Verfahren bei der Erstellung der Inspektionsberichte beitragen.

U 37. Zu Anhang 6 Nr. 3 dritter Spiegelstrich - neu -

In Anhang 6 Nr. 3 ist im zweiten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Wärmestrahlung und ggf. Sekundärbrände."

Begründung:

Explosionen können auch thermische Auswirkungen haben.

U 38. Zu Anhang 7 Nr. 1.2.3 Satz 1

In Anhang 7 Nr. 1.2.3 Satz 1 sind nach den Wörtern "technischen Einrichtungen" folgende Wörter einzufügen:

"sowie explosionsgefährdete Bereiche"

Begründung:

Explosionsgefährdete Bereiche stellen Gefahrenschwerpunkte dar, die nicht unbedingt bereits unter Nummer 1.2.1 oder 1.2.2 erfasst wurden, z.B. durch Kohlestaub oder Mehl hervorgerufene Explosionsgefahren.

U 39. Zu Anhang 10 Tabelle (vgl. BR-Drs. 936/03, S. 78)

In Anhang 10 ist die Tabelle mit den Gefahrensymbolen (vgl. BR-Drs. 936/03, S. 78) wie folgt zu ändern:

- a) In Zeile 1 Spalte 5 sind die Wörter "Trichlorethylen, Toluol, Natriummethylat" durch die Wörter "Ammoniumchlorid, Aceton, Pentylformiat" zu ersetzen.
- b) In in Zeile 3 Spalte 5 sind die Wörter "irreversibler Schaden möglich" zu streichen.

Begründung:

Die in der Tabelle über dem Symbol für Xi – reizend aufgeführten Stoffe sind wie folgt eingestuft (keiner der Stoffe mit Xi – reizend!):

Toluol: F, R11; Xn (gesundheitsschädlich), R20; Kennzeichnung: F, Xn

Trichlorethylen: CarcCat3, R40; R52-53; Kennzeichnung: Xn

Natriummethylat = Natriummethanolat: F, R11; C, R34; R14; Kennz.: F, C

Die vorgeschlagenen Stoffe sind wie folgt eingestuft:

Ammoniumchlorid: Xn, R22; Xi, R36; Kennzeichnung: Xn

Aceton: F, R11; Xi, R36; R66; R67; Kennzeichnung: F, Xi

Pentylformiat: R10; Xi, R36/37; Kennzeichnung: Xi.

U 40. Zum Abkürzungsverzeichnis - neu -

Vor dem Quellenverzeichnis ist folgendes Abkürzungsverzeichnis einzufügen:

"Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEGL	Acute Exposure Guideline Levels
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
bzw.	beziehungsweise
CAS	Chemical Abstracts Service
ChemG	Chemikaliengesetz
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt

(noch Ziffer 40)

DIN	Deutsche Industrienorm
DIN EN ISO	Deutsche Industrienorm / Europäische Norm / International Standard Organisation
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs
EG	Europäische Gemeinschaften
ERPG	Emergency Response Planning Guideline
etc.	et cetera
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GSG	Gerätesicherheitsgesetz*
GZM	größte zusammenhängende Masse
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
i.V.	in Verbindung
kg	Kilogramm
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
m	Meter
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
M _k	kritische Masse
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliche(s)
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PLT	Prozessleittechnik

* Wird bei Annahme mit Ziffer 20 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 40)

R-Sätze	Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach Anhang III der Richtlinie 67/548/EWG
s.	siehe
SFK	Störfall-Kommission
StörfallV	Störfall-Verordnung
TAA	Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit
TRAS	Technische Regel für Anlagensicherheit
TRK	Technische Richtkonzentration
UN	United Nations
UN/ECE	United Nations Economic Commission for Europe
UN-Nummer	Nummer der Gefahrgutklasse nach UN-Transportrecht
VDE	Technisch-Wissenschaftlicher Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VdS	Verband der Sachversicherer
VdTÜV	Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel"

Begründung:

Ein Abkürzungsverzeichnis dient der besseren Lesbarkeit und kann Missverständnisse verhindern. Das Abkürzungsverzeichnis stammt aus dem StörfallVwV-Entwurf vom 5. Juli 2002 und wurde um die Begriffe GZM (größte zusammenhängende Masse) und M_k (kritische Masse) ergänzt.

B

41. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 45

42. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

43. Begründung:

- a) Die StörfallVwV steht im Widerspruch zu dem Ziel, das Umweltrecht zu entbürokratisieren, zu deregulieren und zu vereinfachen. Die Störfall-Verordnung ist hinreichend konkret in ihren Formulierungen und das inzwischen zur Verfügung stehende Material (SFK-, TAA-, LAI-Leitfäden usf.) mehr als ausreichend, um den Vollzug bei Bedarf zu unterstützen.
- b) Die StörfallVwV kommt zu spät. Die Länder besitzen eine inzwischen fast vierjährige Vollzugserfahrung. Offene Fragen im Vollzug, die jetzt noch eine StörfallVwV rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Alle Übergangsfristen sind abgelaufen.

D

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g e n:

44. Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Störfall-Kommission (SFK) zu beauftragen, deren Abschlussbericht SFK-GS-26 "Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen, Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen" zu überarbeiten und dabei aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

Begründung:

Die in der StörfallVwV vorgesehene Darstellung von Störfallablaufszenarien im Sicherheitsbericht beruht auf dem Abschlussbericht SFK-GS-26, der insbesondere von Seiten der Industrie umstritten ist. So führt der Bezug auf die kritische Masse (M_K) zu einer der angestrebten räumlichen Trennung von Betriebsbereichen und Schutzobjekten (Artikel 12 der Richtlinie 96/82/EG) zuwiderlaufenden Betrachtung. Die Richtlinie 2003/105/EG verpflichtet die Europäische Kommission bis 31. Dezember 2006 Leitlinien zur Definition einer technischen Datenbank einschließlich Risikodaten und Risikoszenarien aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen so genannten Seveso-II-Betrieben und schützenswerten Gebieten dient. Um europaweit einheitliche Bedingungen zu schaffen, sollten diese und andere Entwicklungen auf EU-Ebene berücksichtigt werden.

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 42

45. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nach Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung Regelungen, die keine verbindlichen Vorgaben, sondern überwiegend beispielhafte Empfehlungen (Checklisten) darstellen, auf ihre praktische Bedeutung für den Vollzug zu prüfen, nach Möglichkeit zu konkretisieren oder im Zweifelsfall unter den Gesichtspunkten Bestimmtheit und Deregulierung wieder aufzuheben.

Begründung:

Da sich die StörfallVwV materiell weitgehend auf frühere Verwaltungsvorschriften des Bundes stützt, sollte mit ihr die Kontinuität gewahrt werden. Mittelfristig ist sie allerdings im Hinblick auf die gebotene Bestimmtheit und den Grundsatz der Deregulierung zu überprüfen.